



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Juli 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Lenker eines Unternehmens gehen Sie Risiken ein, um aus Chancen Werte zu generieren. Unter dem Einfluss der sich wandelnden Unternehmensbedingungen ist hierzu ein passender Sicherheitsstandard zu finden und fortlaufend anzupassen. Ein zu hoher Sicherheitsstandard kann die Realisierung von Wettbewerbschancen verhindern und selbst zu einem gefährlichen Risiko werden. Entsprechend flexibel sollte das Sicherheitsniveau im Unternehmen an die notwendigen Sicherheitsbedürfnisse angepasst werden können, damit die Risikoexposition stets in einer akzeptablen Bandbreite gehalten werden kann. Geschäftsprozesse und Informationssysteme bilden die Grundlage ebenso für risikoabgewogenes unternehmerisches Handeln wie für die begleitend notwendigen Sicherheitsprozesse.

Die finanz- und rechnungslegungsbezogenen Unternehmensdaten werden an interne und externe Adressaten kommuniziert. Der Detaillierungsgrad und die schnelle Verfügbarkeit werden hierbei immer wichtiger. Aufgrund von Gesetzesänderungen und veränderten Rechnungslegungsstandards einerseits sowie den technologischen Herausforderungen andererseits bewegen sich die Unternehmen in einem sehr komplexen Umfeld.

Dabei wachsen die Anforderungen an Aufsichtsrat und Geschäftsleitung als Unternehmenslenker stetig, was sich auch in der „Corporate Governance Gesetzgebung“ (KonTrAG, TransPuG u. a.) der letzten Jahre zeigt.

Wie werden in Ihrem Unternehmen die Risiken aufgenommen und überwacht? Mit dem entsprechenden fachübergreifenden Wissen, den notwendigen Kapazitäten an erfahrenen Beratern, dem internationalen Netzwerk und geeigne-

ten Werkzeugen helfen wir Ihnen bei der Festlegung der Corporate Governance, der Einführung eines effizienten Risikomanagementsystems, dem Aufbau einer internen Revision oder der Optimierung der internen Revisionsprozesse. Bei der Durchführung sonstiger Projekte (z. B. Outsourcing, Projektmanagement, Sarbanes Oxley Act SOX 404) begleiten Sie unsere Spezialisten, um effizientes unternehmerisches Handeln und angemessene Risikoüberwachung durch Optimierung von Geschäftsprozessen und Informationssystemen zusammenzuführen.

Unsere Mitarbeiter im Geschäftsbereich "Risk Consulting" bieten Ihnen umfassende Dienstleistungen in diesem Bereich an. Über unseren Netzwerkverbund Crowe Horwath International geschieht dies bei Bedarf auch auf internationaler Ebene.

Einen besonderen Schwerpunkt setzen wir auf den Bereich der Informationstechnologie im Rahmen von IT-Prüfungsunterstützung und EDV-Beratung. Bei Bedarf unterstützen wir auch unsere Berufskollegen.

Um ein maßgeschneidertes Angebot für Sie zusammenstellen zu können, haben wir unsere Leistungen nach einem Baukastenprinzip gegliedert. Die passende Kombination verschiedener Beratungsprodukte stellen wir jederzeit gerne für Sie gemäß Ihren speziellen Anforderungen zusammen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage und bei Interesse können Sie sich auch direkt an unseren Herrn StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dietrich Richter wenden.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
Andreas Haas



Andreas Haas



Wolf-Dietrich
Richter

Veranstaltungen

Am 29.05.2009 wurde eine umfassende Modernisierung der deutschen Rechnungslegung beschlossen. Nutzen Sie die Möglichkeiten, mit uns über die Auswirkungen und Chancen der Bilanzrechtsmodernisierung zu diskutieren. Wir wollen Sie einladen, sich mit uns rechtzeitig auf die wesentlichen Änderungen einzustellen.

Zwar gelten die meisten Anpassungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, aber die praxiserichte Umsetzung sollte frühzeitig beginnen. Wir möchten Sie hierbei unterstützen und Ihnen verschiedene Veranstaltungen in einem modularen Konzept anbieten:

- 19.10.09, 16:00-19:00 Uhr
Praxisrelevante Schwerpunkte im Einzelabschluss nach BilMoG
- 10.11.09, 16:00-19:00 Uhr
Welche Änderungen bringt das BilMoG für HGB-Konzernabschlüsse und wo ist Handlungsbedarf?
- 23.11.09, 16:00-19:00 Uhr
Praxisworkshop latente Steuern nach dem BilMoG

Weitere Informationen zu Inhalten und Teilnahmemöglichkeiten erhalten Sie im Internet unter www.awt-horwath.de.

Inhalt

AWT Horwath News

Wirtschaftsprüfung

Rechnungslegung

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer



AWT HORWATH NEWS

Vereidigung zum Wirtschaftsprüfer

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Mitarbeiter Herr Christian Salzberger am 20.07.09 zum Wirtschaftsprüfer vereidigt wurde. Damit erfährt unsere fachliche Kompe-

tenz in der Wirtschaftsprüfung erneut Erweiterung. Wir gratulieren Herrn Salzberger zu seiner Leistung und wünschen ihm auch weiterhin viel Erfolg bei seiner beruflichen Tätigkeit. ■



Herr WP/StB
Christian Salzberger

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

BilMoG und ISA-Adoption

Die Modernisierung des Bilanzrechts (kurz: BilMoG) hat nicht nur Änderungen im Bereich der HGB-Rechnungslegung gebracht, sondern auch im Bereich der Abschlussprüfung (§§ 316 ff HGB). Eine dieser Änderungen ist quasi noch in „Warteschleife“, wird aber einige Auswirkungen auf alle Abschlussprüfungen haben:

§ 317 Abs. 5 HGB i. d. F. des BilMoG setzt Art. 26 Abs. 1 der neu gefassten 8. EU-Richtlinie (sog. Abschlussprüferrichtlinie) in deutsches Recht um. Danach sind gesetzliche Abschlussprüfungen unter unmittelbarer Anwendung internationaler Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, kurz: ISA) durchzuführen. Voraussetzung für die unmittelbare Anwendung der ISA ist, dass die internationalen Prüfungsstandards von der EU-Kommission im sog. Komitologieverfahren übernommen werden, also durch einen hoheitlichen Akt in den Stand europäischen Rechts erhoben werden. Erst nach dieser ISA-Adoption kommt es zur unmittelbaren Anwendung im Rahmen der Abschlussprüfung deutscher Unternehmen.

Was bedeutet diese gesetzliche Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung von ISA bei Abschlussprüfungen?

In Deutschland werden bereits heute alle Abschlussprüfungen unter grundsätzlicher Berücksichtigung der ISA durchgeführt. Allerdings gelten die ISA nicht unmittelbar, sondern die durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (kurz: IDW) in nationale Prüfungsstandards „transformierten“ ISA (IDW-Prüfungsstandards). Der wesentliche Unterschied bei den IDW-Prüfungsstandards besteht in der mehr prinzipienorientierten Umsetzung der internationalen Prüfungsvorgaben.

Der Wirtschaftsprüfer hat dementsprechend ermessensabhängige Umsetzungsmöglichkeiten, inwieweit er Vorgaben der nationalen Prüfungsstandards jeweils im Rahmen der einzelnen Abschlussprüfung anwendet.

Zwar sind diese Spielräume bereits heute sehr begrenzt, aber nicht jede einzelne Prüfungsvorgabe muss in jeder Prüfung abgearbeitet werden, wenn der Sachverhalt nicht zutreffend ist. Die IDW-Prüfungsstandards haben keinen Gesetzescharakter, sondern stellen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung dar.

Die ISA dagegen sind anders aufgebaut. Historisch kommen Sie aus einer eher einzelfallorientierten Sichtweise und sollten im Rahmen des sog. „Clarity-Projekts“, das die Voraussetzung zur Übernahme der ISA schaffen sollte, einheitlicher strukturiert und mehr prinzipienorientierter gestaltet werden. Das „Clarity-Projekt“ wurde Ende 2008 abgeschlossen und hat zu einem einheitlichen Aufbau der ISA in sog. „Requirements“ (verpflichtende Anforderungen) und in „Application Material“ (zusätzliches Material/Anwendungshilfen) geführt.

Das erklärte Ziel des „Clarity-Projekts“, der mehr prinzipienorientierte Aufbau, wurde nach Meinung des Berufsstandes allerdings nicht erreicht: Statt bisher ca. 330 „Requirements“ enthalten die ISA nun insgesamt mehr als 660 „Requirements“. Also doppelt so viele verpflichtende Einzelanforderungen an die Prüfungsdurchführung, die jeweils pro Prüfung zu bearbeiten sind.

Hintergrund ist, dass die ISA konzeptionell auf Abschlussprüfungen bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ausgerichtet sind.

Wo steht der ISA-Adoption-Prozess derzeit?

Die EU-Kommission* hat im Juni 2009 ein Konsultationspapier zur ISA-Adoption vorgelegt, das sich im Schwerpunkt mit den folgenden Fragen befasst:

1. Sollen die ISA in der nun vorgelegten Form (lt. „Clarity-Projekt“) übernommen werden?
2. Sollen die ISA für alle Abschlussprüfungen (gesetzliche und freiwillige, bei börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen) einheitlich Anwendung finden?
3. Zu welchem Zeitpunkt sollen die ISA auf nationaler Ebene erstmals angewendet werden?

Im Zusammenhang mit diesen Fragen hat unser Berufsstand darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur Übernahme der ISA in nationales Recht dringend klar gestellt werden muss, dass die ISA unternehmensspezifisch anpassbar sein müssen.

Es muss ein „Customizing“ also eine „Skalierbarkeit“ bei der Anwendung in der einzelnen Abschlussprüfung möglich sein.

Diese „Skalierbarkeit“ muss dem jeweiligen Abschlussprüfer auch ohne umfangreiche zusätzliche Dokumentation gestattet werden.

Ohne diese Anpassbarkeit der ISA ist mit einer erheblichen Steigerung des Aufwands bei Abschlussprüfungen zu rechnen. Dieser Aufwand betrifft nicht nur uns als Abschlussprüfer, sondern auch alle Unternehmen, die letztendlich Adressaten gestiegener Anforderungen an Prüfungsnachweise und Dokumentationen sind.



Frau WP/StB
Andrea Bruckner,
Partnerin

* http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2009/isa_en.htm

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG - Fortsetzung

Eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie der Universität Duisburg-Essen zur ISA-Adoption rechnet mit EU-weiten Kostensteigerungen bei den großen Abschlussprüfungsgesellschaften zwischen 6 % und 10 %. Diesen Kostensteigerungen stehen aber lt. Studie Nutzensteigerungen gegenüber, die insgesamt zu einem Vorteil bei der Vereinheitlichung der EU-Abschlussprüfungsstandards führen.

Wann dürfte also mit der erstmaligen Anwendung der ISA bei Abschlussprüfungen zu rechnen sein?

Wir schätzen, dass die ISA spätestens in 2012 für die Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2011 anzuwenden sind, da die Prüfungstools aller Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angepasst werden müssen. Allerdings sieht die EU-Kommission eine schnellstmögliche europa-

weite Anwendung einheitlicher Prüfungsstandards für absolut notwendig an. Es kann daher auch schon früher zu einer Anwendung kommen. Diese wäre dann parallel zur erstmaligen Anwendung der Rechnungslegungsnormen nach BilMoG vorzunehmen.

Wir werden die Entwicklung aufmerksam verfolgen und hoffen, dass es zu einer maßvollen Umsetzung der ISA auf nationaler Ebene kommen wird. ■

RECHNUNGSLEGUNG

■ IDW RH HFA 1.016: Handelsrechtliche Zulässigkeit einer komponentenweisen planmäßigen Abschreibung von Sachanlagen

Der HFA des IDW hat am 29.05.2009 den IDW-Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Zulässigkeit einer komponentenweisen planmäßigen Abschreibung von Sachanlagen (IDW RH HFA 1.016) verabschiedet. Anlass war das BilMoG, welches die Möglichkeit aufgehoben hat, sog. An-

sammlungsrückstellungen zu bilden. Der HFA äußert sich zu den Voraussetzungen, unter denen es in einem handelsrechtlichen Abschluss als zulässig anzusehen ist, in Anlehnung an den "component approach" des IAS 16 die Beträge der planmäßigen Abschreibung einer Sachanlage komponenten-

weise zu bestimmen.

Der „component approach“ charakterisiert sich durch eine Zerlegung eines physischen Vermögensgegenstandes für Zwecke der bilanziellen Bewertung in einzelne Bestandteile mit separater Bewertung. ■

EINKOMMENSTEUER

■ Rechtsprechungsänderung: Doppelte Haushaltsführung auch bei Wegverlegung des Hauptwohnsitzes

In Folge einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können jetzt Werbungskosten für eine aus beruflichen Gründen unterhaltene Zweitwohnung auch in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die doppelte Haushaltsführung erst durch Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort entstanden ist. Bisher wurden Werbungskosten nur für den Grundfall anerkannt, dass der doppelte Haushalt durch Aufnahme einer Tätigkeit an einem anderen Ort begründet wurde. In den sog. Wegverlegungsfällen, d. h. der Familienwohnsitz

wurde vom Ort der Beschäftigung wegverlegt und aus diesen Gründen am Beschäftigungsort eine Wohnung beibehalten oder neu bezogen, wurde ein Werbungskostenabzug aufgrund der privaten Veranlassung der Wegverlegung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zugelassen.

Mit zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 05.03.2009 (VI R 23/07 und VI R 58/06) hat der BFH seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass für den Werbungskostenabzug nur darauf abzustellen ist, dass die Zweitwohnung am Beschäftigungsort aus berufli-

chen Gründen unterhalten wird und der Familienwohnsitz den Mittelpunkt des Lebensinteresses darstellt. Ob die doppelte Haushaltsführung durch Aufnahme einer Tätigkeit an einem anderen Ort oder durch Wegverlegung des Familienwohnsitzes entstanden ist, ist somit nicht mehr entscheidend. In der Urteilsbegründung wird nochmals darauf hingewiesen, dass Mietaufwand maximal in Höhe des durchschnittlichen Mietzinses für eine 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort als notwendig im Rahmen der doppelten Haushaltsführung einzustufen ist. ■

KÖRPERSCHAFTSTEUER

■ Die Sanierung des Verlustabzugs

Die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 verschärfte Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG erweist sich gegenwärtig als wirtschaftsschädliches Hemmnis für die Sanierung angeschlagener Unternehmen. So sieht die derzeitige Regelung des

§ 8c KStG einen vollständigen Untergang der Verluste vor, wenn mehr als 50 % der Anteile übertragen werden. Bei einer Übertragung von mehr als 25 % und höchstens 50 % der Anteile gehen die Verluste quotale unter. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung des

§ 8 Abs. 4 KStG verfügt § 8c KStG bislang zudem über keine Sanierungsklausel.

Dies wurde nun durch das am 22.07.2009 im Bundesgesetzblatt verkündete Bürgerentlastungsgesetz geändert. Durch das Bürgerentlastungs-



KÖRPERSCHAFTSTEUER - Fortsetzung

gesetz wurde § 8c KStG rückwirkend um eine befristete Sanierungsklausel ergänzt, wonach Verluste bei einem Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung nicht untergehen. Erfasst werden Erwerbe im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2009. Es ist daher anzuraten, die im fraglichen Zeitraum liegenden Erwerbe unter Berücksichtigung dieser Neuerung zu untersuchen. Im Einzelnen:

Sanierung ist nach dem neuen Gesetzeswortlaut des § 8c KStG als eine Maßnahme zu verstehen, die darauf gerichtet ist,

- die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und
- zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Die Sanierungsklausel setzt somit voraus, dass die Körperschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbs sanierungsbedürftig und -fähig ist. Ferner muss eine Sanierungsabsicht der neuen Gesellschafter bestehen und die Maßnahmen, die für die Sanierung geplant sind, sollten objektiv dazu geeignet sein die Körperschaft aus der Krise zu führen. Die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel ist jedoch vom Sanierungserfolg unabhängig. Da es sich bei diesen Voraussetzungen um wenig konkretisierte Begriffe handelt, ist zu empfehlen, alle geplanten Maßnahmen in einem Sanierungsplan zu dokumentieren.

Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen setzt nach Ansicht des Gesetzgebers voraus, dass

- die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt; oder
- die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen innerhalb von 5 Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Ausgangslohnsumme ist dabei die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre. Hierbei gilt allerdings eine Kleinbetriebsregelung, wonach die Lohnsummenregelung keine Anwendung findet, wenn die Ausgangslohnsumme € 0,00 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 10 Beschäftigte hat; oder
- der Körperschaft innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb wesentliches Betriebsvermögen zuge-

führt wird. Dies kann durch Einlagen oder den Erlass von (werthaltigen!) Verbindlichkeiten geschehen. Die Zuführung neuen Betriebsvermögens muss mind. 25 % des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres enthaltenen Aktivvermögens darstellen. Maßgebend sind somit die steuerlichen Buchwerte. Zu beachten ist hierbei, dass sich diese Quote auf einen Erwerb sämtlicher Anteile bezieht. Werden dagegen weniger Anteile übertragen, reduziert sich der dem Betriebsvermögen zuzuführende Betrag entsprechend. Ferner sieht die Neuregelung vor, dass Leistungen der Kapitalgesellschaft, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2011 erfolgen, den Wert des zugeführten Betriebsvermögens mindern. Hierdurch soll verhindert werden, dass das zugeführte Betriebsvermögen an die Gesellschafter zurückgezahlt wird. Unter den Begriff der Leistung dürften nach herrschender Meinung wohl alle Auskehrungen, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben, fallen, d. h. sowohl offene wie auch verdeckte Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr oder Kapitalrückzahlungen.

In der endgültigen Gesetzesfassung stehen diese Voraussetzungen nunmehr, im Gegensatz zu anfänglichen Diskussionen, in einem Alternativverhältnis, d. h. zumindest eine der genannten Voraussetzungen muss erfüllt sein.

Bei mehrstufigen Gesellschaften dürfte die Sanierungsklausel auch auf Untergesellschaften Anwendung finden, wenn bei der Obergesellschaft ein Beteiligungserwerb stattfindet. Das heißt, dass bei einem Beteiligungserwerb an der Obergesellschaft auch der dadurch entstehende mittelbare Anteilseignerwechsel auf der Untergesellschaft begünstigt sein kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass die Voraussetzungen der Sanierungsklausel bei der (Unter-)Gesellschaft, die den Verlustvortrag erhalten will, erfüllt sind.

Die Sanierungsklausel greift jedoch dann nicht, wenn die Körperschaft im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs den Geschäftsbetrieb bereits eingestellt hat oder innerhalb von 5 Jahren nach dem Beteiligungserwerb ein

Branchenwechsel durchgeführt wird. Weiterhin wurde bereits angekündigt, dass die Verlustabzugsbeschränkung für die Jahre ab 2010 grundlegend überarbeitet werden soll. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies noch vor der Bundestagswahl im September geschehen wird.

Neben der neu eingeführten Sanierungsklausel des § 8c KStG besteht in Sanierungsfällen zudem die Möglichkeit der Steuerverschonung in Sanierungsfällen durch den sog. Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27.03.2003). Hiernach kann im Sanierungsfall die Steuer, die auf den Teil der Sanierungsgewinne, die nicht mit Verlusten verrechnet werden können, gestundet und gegebenenfalls sogar erlassen werden. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 27.07.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH is a member of Crowe Horwath International, a Swiss veren (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH and its affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.